

Aus der Ärztlichen Abteilung des Berufsberatungsamtes
der Industriellen Bezirkskommission in Wien

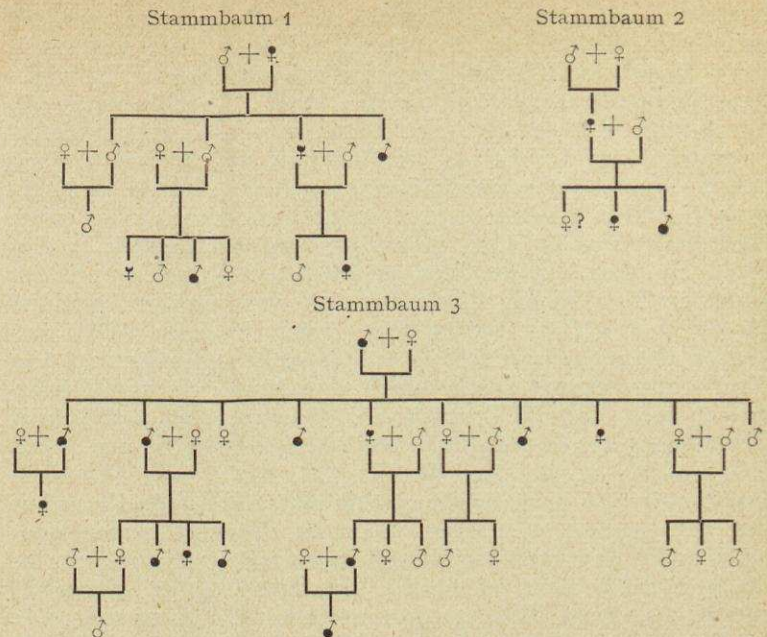
Drei Stammbäume von Klinodaktylie

Von Dr. HERBERT NOWAK

Bei systematischen Reihenuntersuchungen, wie sie gelegentlich der ärztlichen Berufsberatung zum Zwecke der Berufsauslese durchgeführt werden, fanden sich 3 Familien, bei denen bei einzelnen Familienangehörigen das Endglied des kleinen Fingers gegen den Ringfinger hin abgebogen war. Außerdem war in einigen Fällen das Gelenk zwischen End- und Mittelphalange am kleinen Finger versteift. Diese Mißbildung ist von WEGELIN¹ unter dem Namen *Klinodaktylie* beschrieben worden.

Während sich die ersten 2 Stammbäume über 3 Generationen erstrecken, konnte im dritten Stammbaum, einer kinderreichen Landwirtefamilie, die Anomalie im ununterbrochenen Erbgange durch 4 Generationen verfolgt werden. Eine Übertragung durch normale Familienangehörige konnte im ersten Stammbaum festgestellt werden. Es liegt hier das Überspringen einer Generation vor; es hat den Anschein, daß die Anlage sich nicht bei allen ihren Trägern offenbart. So scheinen auch Umwelteinflüsse während der Entwicklung eine Rolle zu spielen. Die Anlage ist, wie aus den anderen Stammbäumen ersichtlich, dominant, beziehungsweise unregelmäßig dominant. So scheint es, daß in verschiedenen Familien verschiedene krankhafte Erbanlagen zur Klinodaktylie vorkommen können; denn das Bild ist verschieden, einmal Krümmung des Endgliedes allein, einmal vergesellschaftet

¹ B. kl. W. 1917 S. 283.



mit Versteifung des letzten Phalangalgelenkes. Man muß daher annehmen, daß beim Zustandekommen der Klinodaktylie nicht nur eine besondere dominante Erbanlage bzw. unregelmäßig dominante Erbanlage von Bedeutung ist, sondern noch äußere Umstände während der Entwicklung und vermutlich auch andere Erbanlagen, die die Versteifung des Endgelenkes bedingen können.

(Anschr. des Verf.: Wien 4, Waaggasse 1)

STANDES- UND BERUFSANGELEGENHEITEN

Rechtsfragen aus der ärztlichen Praxis

Von Prof. G. BOHNE in Köln

In der bekannten Strafsache gegen die Kehler Ärzte wegen *Abtreibung und Körperverletzung* hat das Reichsgericht in seiner Revisionsentscheidung vom 12. V. 1933 (1 D 1359/32; vgl. Jur. Wschr. 1933, 2060ff. u. HRR. 1933 Nr. 1381) das Urteil des Landgerichts Offenburg vom Juni 1932 bezüglich der Fälle, in denen die Angeklagten wegen vorsätzlicher Körperverletzung verurteilt worden sind, aufgehoben und die Sache in diesem Umfang zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen, im übrigen aber die Revisionen der Angeklagten verworfen. Was zunächst den verwerfenden Teil der Entscheidung betrifft, so führt das Reichsgericht in seiner Begründung u. a. aus, daß an den Grundsätzen, die in den Entscheidungen RG. 61, 242; 62, 137 (übergesetzlicher Notstand) aufgestellt seien, festzuhalten ist, wie diese Grundsätze auch der Entscheidung des Landgerichts zugrunde gelegt worden seien. Insbesondere dürften die Grundsätze des übergesetzlichen Notstandes da nicht angewandt werden, „wo der Unterbrechung der Schwangerschaft nicht eine gewissenhafte und pflichtmäßige Prüfung des einzelnen Falles nach den in Frage kommenden Richtungen vorausgegangen ist“. Dabei genüge es nicht, daß ein Arzt vermöge seiner Ausbildung, seiner Kenntnisse und Erfahrungen imstande wäre, den einzelnen Fall nach der fraglichen Richtung zutreffend zu beurteilen, sondern er müsse auch wirklich die Prüfung gründlich und gewissenhaft vornehmen nach den Regeln der ärztlichen Wissenschaft. Dazu genüge, wenigstens in der Regel, nicht eine Entschliebung auf den ersten Blick, auch nicht nach einem durch lange Erfahrung begründeten Gefühl. Weiterhin erkennt das Reichsgericht an, daß gegen die sog. „gemischt medizinisch-soziale Indikation“ keine rechtlichen Bedenken bestehen. Damit ist die bejahende Entscheidung der Frage gemeint, „ob bei der Güterabwägung zugunsten des Täters der Umstand berücksichtigt werden müsse, daß ein Mittel, durch dessen Anwendung *an sich* einer für die Schwan-

gere bestehenden Gefahr vorgebeugt und damit die sonst ihrer Abwehr dienende Unterbrechung der Schwangerschaft vermieden werden könnte, *im einzelnen Falle* der Schwangeren wegen ihrer ungünstigen Wirtschaftslage nicht zur Verfügung stehen würde“.

Von ganz besonderem Interesse ist die Entscheidung hinsichtlich des Teiles, der die *Körperverletzung* betrifft, die durch die Angeklagten in einer Reihe von Fällen mit Einwilligung der betreffenden Frauen durchgeführten Sterilisation. Diese Entscheidung ist um so beachtenswerter, als sie eine Reihe von Grundsätzen aufstellt, die auch nach Inkrafttreten des Sterilisationsgesetzes vom 14. VII. 1933 ihre Bedeutung behalten haben. Bekanntlich gestattet das genannte Gesetz nur die chirurgische Sterilisation bei bestimmten in § 1 II aufgezählten erblichen Krankheiten, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß die Nachkommen des Kranken an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden (eugenische Indikation), während eine darüber hinausgehende Sterilisation oder Kastration (die letztere allerdings mit der Einschränkung der Entmannung schwerer Sittlichkeitsverbrecher nach StGB. § 42k) nur dann zulässig ist, „wenn ein Arzt sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Abwendung einer ernststen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit desjenigen, an dem er sie vornimmt, und mit dessen Einwilligung vollzieht“ (§ 14), d. h. aus rein medizinischer Indikation.

In seiner Begründung stellt das Reichsgericht zunächst fest, daß die *Aufhebung der Zeugungsfähigkeit*, der natürlich auch die *Empfängnisfähigkeit* gleichzustellen ist, auch nicht ohne weiteres deshalb zulässig oder straflos sei, weil sie von dem Betroffenen selbst verlangt wird oder er sich mit ihr einverstanden erklärt. In diesem Falle läge eine Körperverletzung im Sinne von StGB. §§ 223 ff. vor, deren Rechtswidrigkeit durch die Einwilligung des Betroffenen in diesem Falle nicht beseitigt wird. Denn hierbei

handelt es sich um einen Eingriff in eine Naturanlage, „die für das Gesamtwohl und für die Zukunft von Volk und Staat von so hoher Bedeutung ist, daß dem einzelnen nicht eine vollkommen freie Verfügung eingeräumt werden kann“. Dazu komme, daß durch einen solchen der freien Verfügung des einzelnen unterliegenden Eingriff nicht nur die Erhaltung und Vermehrung des Staatsvolkes betroffen werden könne, sondern daß darin auch sittliche Gefahren gesehen werden müßten insofern, als es jedem einzelnen freigestellt wäre, über seine Zeugungsfähigkeit zu verfügen und sich hemmungslos geschlechtlich auszuleben. Daher könne die Einwilligung des einzelnen nur dann für den Ausschluß der Rechtswidrigkeit relevant sein, „wenn sie einem Willen entspringt, der mit dem Gemeinwohl vereinbar ist und daher auch vom Strafrecht anerkannt werden kann“. Anerkannt wird vom Reichsgericht auch, daß die Sperrung der Keimwege bei vorliegender Einwilligung aus medizinischer Indikation zulässig ist (vgl. schon RG. 25, 375; 38, 34; Jur. Wschr. 1927, 2024), wobei ein Heilzweck nicht nur dann vorliege, wenn eine bestehende Krankheit beseitigt, sondern auch dann, wenn der Verschlimmerung einer bestehenden Krankheit vorgebeugt werden soll. Außerdem brauche die Sterilisation nicht (wie bei der Unterbrechung der Schwangerschaft) das einzige Mittel zu dem erstrebten Zweck zu sein, d. h. die Einwilligung habe auch dann Unrecht ausschließende Kraft, wenn die mit einer künftigen Schwangerschaft verknüpften Gefahren durch geschlechtliche Enthaltsamkeit oder empfängnisverhütende Mittel abgewendet werden könnten. Dagegen müsse wegen der schweren Folgen des Eingriffs verlangt werden, daß dort, wo die bestehende Gefahr durch eine andere, weniger einschneidende Heilmaßnahme beseitigt werden könne, dieses Mittel angewandt werde. Außerdem genüge es nicht, wenn nur eine entfernte Möglichkeit dafür vorliege, daß eine neue Schwangerschaft eine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Schwangeren mit sich bringen würde oder die bestehende Gefahr nur geringfügig sei. Insbesondere könnten die gewöhnlichen Gefahren und Beschwerden der Schwangerschaft an sich den Eingriff nicht rechtfertigen; vielmehr müsse die Gefahr einer *wesentlichen* Gesundheitsbeschädigung vorliegen. Verfolge aber die Frau bei ihrer Einwilligung in die Sterilisation solche vom Strafrecht anerkannten Zwecke, und sei daher von ihrem Standpunkt aus die Einwilligung nicht als sittenwidrig anzusehen, so sei der Eingriff doch rechtswidrig und durch die Einwilligung nicht gedeckt, wenn jene Vorstellung der Frau auf einem Irrtum beruhe. Nur wenn in einem solchen Falle auch der Arzt irrig annehme, der Eingriff sei zur Heilung erforderlich, dann sei die Vorsätzlichkeit der Körperverletzung ausgeschlossen und es könne allenfalls nur eine fahrlässige Begehung in Frage kommen. Das besagt, daß es letzten Endes bei der Beurteilung der Schuldfrage auf die Prüfung der gesamten Sachlage durch den Arzt selbst ankommt. Aus diesem Grunde hält es das Reichsgericht auch für unbedingt notwendig, daß eine gesetzliche Regelung dieser Frage erfolge und *eine Stelle eingerichtet werde, die mit amtlicher Zuverlässigkeit darüber entscheidet, ob und in welcher Weise im gegebenen Falle der Eingriff vorzunehmen sei*. Denn bei der großen Wichtigkeit der Angelegenheit für den Bestand des Staates könne die Entscheidung nicht dem einzelnen ausführenden Arzt überlassen werden, sofern der Eingriff nicht sicher in dem dargelegten rechtfertigenden Sinne zur Heilung geboten sei.

Zu der weiteren Frage, ob eine *Sperrung der Keimwege auch auf Grund einer sozialen Indikation* bei vorliegender Einwilligung erfolgen dürfe, nimmt das Urteil des Reichsgerichts keine Stellung. Es erwähnt nur, daß die Entscheidung des Landgerichts den Hinweis enthalte, falls eine solche Rechtfertigung sollte angenommen werden können, dann müsse eine ernste Notlage der Familie vorliegen, also weit mehr als eine bloße Beengtheit der Wirtschaftslage, wie sie in weiten Kreisen des Volkes bestehe und immer bestanden habe, ohne doch zu einer Haltung der Kinderzahl auf einer knappsten Höhe zu führen. Hierzu wäre zu bemerken, daß eine Sterilisation auf Grund rein sozialer Indikation nach der durch die Gesetzgebung festgelegten Tendenz und den im nationalsozialistischen Staat begründeten Ideen nicht in Frage kommen kann. Denn die Fälle, in denen die soziale Notlage auf gar keine

andere Weise beseitigt werden kann, werden regelmäßig solche Fälle sein, in denen die Sterilisation notwendig auf Grund medizinischer oder eugenischer Überlegungen allein oder gleichzeitig indiziert ist. (Vgl. StGB. § 226a und meine Ausführungen dazu in D. m. W. 1934, 296). Auf weitere Einzelheiten der reichsgerichtlichen Entscheidung, insbesondere auch auf die Frage, ob eine lediglich durch Unterbindung der Tuben vorgenommene Sterilisation als Verlust der Empfängnisfähigkeit angesehen werden könne (vgl. dazu insbesondere NAUJOKS, Das Problem der temporären Sterilisierung der Frau. 1925 S. 48f.), kann hier nicht näher eingegangen werden. Jedenfalls würde auch bei einer objektiv nur temporären Sterilisierung, sofern sie durch medizinische oder eugenische Indikation nicht gerechtfertigt ist und auch nur der bedingte Vorsatz des Arztes nachgewiesen werden kann, daß vorläufig die Empfängnis dadurch unmöglich gemacht werden soll, versuchte absichtliche schwere Körperverletzung im Sinne von StGB. § 225 anzunehmen sein.

Ausführlich hat zu dieser Entscheidung RILK (Jur. Wschr. 1933, 2037ff.) Stellung genommen. Von besonderer Bedeutung ist, was RILK hierbei über die *Berechtigung der sozialen Indikation für die Unfruchtbarmachung* sagt. Auch RILK steht auf dem Standpunkt, daß die rein soziale Indikation abzulehnen sei, da es vornehmste Aufgabe des Staates ist, andere Wege als den der sozialen Indikation zu finden, um wirtschaftlichen Notständen für den zu erwartenden Nachwuchs vorzubeugen. Zulässig zu erachten wäre dagegen — auf diesem Standpunkt steht auch RILK — „eine gemischt medizinisch-soziale Indikation“, ebenso bei der Abtreibung wie bei der Sterilisation, und wird, wie bereits ausgeführt, auch vom Reichsgericht als gerechtfertigt gebilligt. Besteht beispielsweise durch eine gegenwärtige oder künftige Schwangerschaft Gefahr für Leben oder Gesundheit der Mutter und ist die an sich mögliche Hilfe aus wirtschaftlichen Gründen völlig unerreichbar, so wäre dieser Fall der gemischt medizinisch-sozialen Indikation gegeben, und zwar nach den Grundsätzen des sog. übergesetzlichen Notstandes.

In diesem Zusammenhang ist noch kurz hinzuweisen auf eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 11. V. 1933 (RG. Str. 67, 206ff.; Jur. Wschr. 1933, 2062), die eine *Abtreibung* betrifft, bei der die Frau infolge einer Luftembolie verstorben war. Dabei war nicht festzustellen, ob der Tod der Frucht schon vorher oder erst zu der Zeit eingetreten war, als auch das Leben der Schwangeren endete. Hierzu führt das Reichsgericht aus, daß von einer vollendeten Abtreibung nicht schon dann gesprochen werden könne, wenn die Frucht durch Lösung innerhalb der Gebärmutter ihre Lebensfähigkeit verloren habe und damit der Erfolg der Abtreibung sicher gewesen sei, sondern erst, wenn tatsächlich der Tod der Frucht eingetreten ist (so auch RG. 20, 367ff.); daß aber andererseits auch nicht nur eine versuchte Abtreibung deshalb vorliege, weil der Tod der Mutter den ursächlichen Zusammenhang zwischen Abtreibungshandlung und Tötung der Frucht unterbrochen habe, vielmehr habe die Abtreibungshandlung den Tod der Mutter verursacht und dieses Ereignis zugleich die Tötung der Frucht bewirkt, wodurch der ursächliche Zusammenhang zwischen der auf Abtreibung gerichteten Tätigkeit und der Tötung der Frucht außer Zweifel stehe. Früher habe das Reichsgericht allerdings den Standpunkt vertreten (vgl. RG. 41, 328ff.), die Mutter müsse, sofern vollendete Abtreibung angenommen werden solle, die Tötung ihrer Frucht *überlebt* haben. Diesen in der Literatur überwiegend abgelehnten Standpunkt hat das Reichsgericht nunmehr endgültig aufgegeben, da sich auch aus der Fassung des § 218 StGB. eine solche Einschränkung nicht herleiten läßt, Sinn und Zweck der Strafbestimmung vielmehr einer solchen Einengung entgegenstehen. Vor allem müssen daher die außer der Mutter an der Abtreibung Beteiligten auch in den Fällen mit der vollen Schärfe des Gesetzes getroffen werden, in denen die Abtreibung nicht nur die Tötung der Frucht, sondern auch den Tod der Schwangeren herbeigeführt hat. Daß die Schwangere den Erfolg der Abtreibung erlebt haben und etwa auch selbst stets bestraft werden müsse, wird von dem Tatbestand des § 218 in keiner Weise verlangt. Vielmehr stellt der durch die Abtreibungshandlung herbeigeführte Tod der Schwangeren selbst als Verletzung

eines besonderen Rechtsschutzobjektes eine selbständige strafbare Handlung dar (fahrlässige Tötung: StGB. § 222), während der § 218 seinerseits ein ganz anderes Rechtsgut, das Leben der Frucht, schützen will, ohne Rücksicht darauf, ob die Tötung durch die Mutter oder einen Dritten erfolgt ist.

Im Anschluß hieran mag auch noch auf eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 8. V. 1933 (Jur. Wschr. 1933, 1660f.) hingewiesen werden, die u. a. zur Frage der *Gewerbsmäßigkeit der Abtreibung* (StGB. § 218 IV) Stellung nimmt. Das Reichsgericht hebt hervor, daß es genüge, wenn der die Abtreibungen

Vornehmende mit einem Entgelt für seine Leistungen *gerechnet* habe, sodaß die Gewerbsmäßigkeit nicht durch Fälle unterbrochen werde, in denen ein solches Entgelt nicht ausdrücklich vorher vereinbart war. Voraussetzung ist also lediglich, daß der Abtreibende im Rahmen seiner auf gewerbsmäßige Abtreibung gerichteten Tätigkeit seine Eingriffe in der Absicht und Erwartung vorgenommen hat, eine Entschädigung dafür zu erhalten, auch wenn eine solche später tatsächlich nicht gezahlt worden ist (vgl. dazu BOHNE, Jur. Wschr. 1933, 1660).

(Anschr. des Verf.: Köln-Bayenthal, Schillerstr. 98)

Die neuen Grundstückseinheitswerte

Von Steuersyndikus JOHANNES WOLF in Dresden

Auf Grund des neuen Reichsbewertungsgesetzes findet nach dem Stande vom 1. I. 1935 wieder eine Einheitsbewertung statt. Zu ihrer Durchführung hat der Reichsfinanzminister in der am 10. XI. 1934 veröffentlichten Verordnung nähere Richtlinien aufgestellt, und zwar insbesondere für die Bewertung der bebauten und im Bau befindlichen Grundstücke.

Folgende Hauptgruppen von Grundstücken werden unterschieden:

1. *Mietwohngrundstücke.* Hierunter fallen solche Häuser, die zu mehr als 80% Wohnzwecken dienen, ausgenommen die Einfamilienhäuser.

2. *Geschäftsgrundstücke.* Als solche gelten bebaute Grundstücke, die zu mehr als 80% unmittelbar eigenen oder fremden gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dienen.

3. *Gemischtgenutzte Grundstücke.* Schon der Name sagt, daß darunter solche Grundstücke fallen, die teils zu Wohn- und teils zu gewerblichen Zwecken benutzt werden.

4. *Einfamilienhäuser.* Als solche gelten Häuser, die ihrer baulichen Gestaltung nach nicht mehr als eine Wohnung enthalten. Wohnungen für Personal werden hierbei nicht mitgerechnet. Die Eigenschaft als Einfamilienhaus geht auch dadurch nicht verloren, daß durch Abtrennung von Räumen weitere Wohnungen geschaffen worden sind, die nicht als Dauerwohnungen angesehen werden können, ja selbst dadurch nicht, daß das Grundstück teilweise unmittelbar eigenen oder fremden gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dient, vorausgesetzt, daß dadurch die Eigenart als Einfamilienhaus nach der Verkehrsauffassung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

5. *Sonstige bebaute Grundstücke.* Hierunter fallen alle die Gebäude, die nicht in die ersten vier Gruppen eingeordnet werden können.

Als Bewertungsmaßstab gilt bei Mietwohngrundstücken und gemischtgenutzten Grundstücken ein Vielfaches der Jahresrohmiete. Alle übrigen Gebäude sind mit dem gemeinen Wert zu bewerten. Am 1. I. 1935 im Bau befindliche Grundstücke sind mit dem gemeinen Wert des Grund und Bodens zuzüglich der bis dahin für die Baulichkeiten entstandenen Kosten zu bewerten.

Unter der Jahresrohmiete ist das Gesamtentgelt, das die Mieter oder Pächter für die Benutzung des Grundstückes auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen nach dem Stande vom 1. I. 1935, umgerechnet auf ein Jahr, zu entrichten haben. Als Miet- oder Pachtentgelt werden nicht angesehen die Kosten für Sammelheizung und Warmwasserversorgung, Fahrstuhlkosten, Vergünstigungen für außergewöhnliche Nebenleistungen des Vermieters, die nicht die Raumnutzung betreffen, oder, sofern sie die Raumnutzung betreffen, nur einzelnen Mietern zugute kommen, wie beispielsweise eine Spiegelglasversicherung. Soweit derartige Entgelte in der Miete enthalten sind, sind sie auszuschneiden. Ist zugunsten eines Mieters die Gebäudeentschuldungsteuer (Mietzinssteuer, Hauszinssteuer) ermäßigt worden, so ist trotzdem von dem ungekürzten Betrage auszugehen.

Bei eigengenutzten, vorübergehend ungenutzten oder unentgeltlich überlassenen, sowie bei mit Rücksicht auf persönliche oder wirtschaftliche Beziehungen um mehr als 20% unter dem

Normalmietsatz überlassenen Gebäuden oder Gebäudeteilen ist die sonst übliche Miete ausschlaggebend. Sie muß in Anlehnung an die Jahresrohmiete von Räumen in gleicher oder ähnlicher Art und Lage geschätzt werden.

Welches Vielfache der Jahresrohmiete als Wert der Grundstücke anzunehmen ist, wird von den Präsidenten der Landesfinanzämter bestimmt. Die Sätze werden nach bestimmten Gebieten und Bezirken gestaffelt: man nennt sie Vielfältiger.

Der aus dem Vielfachen der Miete sich ergebende Betrag, also der Wert des Grundstückes, kann ermäßigt oder erhöht werden, wenn besondere Umstände vorliegen, die eine Erhöhung oder Ermäßigung des gefundenen Wertes rechtfertigen. Als solche Umstände rechnen insbesondere der bauliche Zustand, das Alter oder die Einrichtung des Gebäudes, die Lage des Grundstückes, die Bebauungsart, Schadensgefahren wie Berg-, Rauch-, Wasser- oder Erschütterungsschäden und nicht zuletzt die Belastung mit der Gebäudeentschuldungsteuer (Mietzinssteuer, Hauszinssteuer). Nicht besonders braucht betont zu werden, daß der Umfang der Abweichung sich nach der Bedeutung, die dem besonderen Umstände bei einem Verkaufe des Grundstückes beigemessen werden dürfte, richtet. Die Ermäßigung oder Erhöhung darf jedoch 30% des ursprünglich errechneten Wertes nicht übersteigen.

Als Mindestwert für bebaute oder für im Bau befindliche Grundstücke ist der gemeine Wert des Grund und Bodens zugrunde zu legen.

Besondere Wertermäßigungen sind für Grundstücke vorgesehen, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für die Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt, oder die der Forschung oder der Volksbildung nutzbar gemacht werden. So werden beispielsweise auch Grundstücke, die vom Eigentümer selbst unmittelbar für Zwecke der Volkswohlfahrt der Allgemeinheit zur Benutzung zugänglich gemacht werden, und deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, nur mit 20% des an sich maßgebenden Wertes bewertet. Ist das Grundstück gegen Entgelt zugänglich gemacht worden, dann gilt es nur dann als nutzbar gemacht, wenn die jährlichen Einnahmen die jährlichen Erhaltungs- und Beaufsichtigungskosten regelmäßig nicht übersteigen.

Ist ein solches Grundstück vom Mieter oder Pächter der Allgemeinheit zugänglich gemacht worden, dann tritt die Wertermäßigung nur dann ein, wenn der Miet- oder Pachtzins mit Rücksicht auf die genannten Zwecke außergewöhnlich niedrig bemessen ist und die Miet- oder Pachtzinsen die Erhaltungskosten nicht übersteigen. Liegen die genannten Voraussetzungen nur für einen Teil eines Grundstückes vor, so kann der Wert für diesen Teil ermäßigt werden.

Die vorbereitenden Erhebungsbogen für die Einheitsbewertung sind erst kürzlich den Finanzämtern eingereicht worden. Da die Bewertung erst nach dem Stande vom 1. I. 1935 vorgenommen wird, ist Grundstückseigentümern, bei denen Änderungen in den Bewertungsgrundlagen eingetreten sind, die Verpflichtung auferlegt worden, dies unverzüglich dem zuständigen Finanzamte anzuzeigen. Das gilt insbesondere für Änderungen im Bestande des Grundstückes.

(Anschr. des Verf.: Dresden A 24, Nürnberger Str. 33)